

STAATSGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1945

Ausgegeben am 28. Mai 1945

3. Stück

9. Gesetz: Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen.
 10. Gesetz: Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften.
 11. Gesetz: Repatriierungsgesetz.
 12. Gesetz: Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben.

9. Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen vom 10. Mai 1945.

Die Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Die zuständigen Staatsämter können für Unternehmungen, die ihren Sitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte innerhalb der vor dem 13. März 1938 bestandenen Grenzen der Republik Österreich haben, öffentliche Verwalter bestellen, wenn es wichtige öffentliche Interessen erfordern.

§ 2. Während der Dauer der öffentlichen Verwaltung ruhen die Befugnisse des Inhabers der Unternehmung und bei juristischen Personen die Befugnisse ihrer Organe. Der öffentliche Verwalter übt alle Rechte und Pflichten des Unternehmers aus und vertritt das Unternehmen nach innen und außen. Er hat die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen.

Ist die Unternehmung in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen, so ist die Bestellung oder Enthebung eines öffentlichen Verwalters in das Register einzutragen.

§ 3. Die zuständigen Staatsämter können in Wahrung öffentlicher Interessen Unternehmungen, die ihren Sitz in den in § 1 erwähnten Gebieten haben, unter öffentliche Aufsicht stellen. Die Geschäftsführung dieser Unternehmungen hat der bestellten Aufsichtsperson alle notwendigen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in ihre Bücher und Korrespondenzen zu gewähren. Der Aufsichtsperson steht ein Einspruchsrecht gegen alle die Geschäftsführung betreffenden Verfügungen mit der Wirkung zu, daß diese Verfügungen bis zur Entscheidung des zuständigen Staatsamtes zu unterbleiben haben.

§ 4. Die öffentlichen Verwalter und die öffentlichen Aufsichtspersonen werden nach Anhörung der zuständigen Kammer und der zuständigen Berufsvertretung der Arbeiter und Angestellten bestellt.

§ 5. Die öffentlichen Verwalter und die öffentlichen Aufsichtspersonen haben bei ihrer Tätigkeit die Weisungen des zuständigen Staatsamtes zu befolgen und ihm über ihre Tätigkeit zu berichten.

§ 6. Die öffentlichen Verwalter und die öffentlichen Aufsichtspersonen haben auf eine angemessene Entlohnung Anspruch, deren Höhe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens vom zuständigen Staatsamte bestimmt wird.

Die aus der Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen entstehenden Kosten sowie die Kosten notwendiger Überprüfungen sind von der Unternehmung zu tragen.

§ 7. Wer nach dem 1. März 1945 in einer Unternehmung allein oder mit anderen die Geschäftsführung oder die Aufsicht übernommen hat, hat dies binnen acht Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dem zuständigen Staatsamte oder den von diesem bestimmten Behörden zu melden, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Fortdauer der Verwaltung oder der Aufsicht entscheiden.

§ 8. Die zuständigen Staatsämter können die ihnen nach dem Gesetz zustehenden Befugnisse nachgeordneten Behörden übertragen.

§ 9. Durch Verfügung des zuständigen Staatsamtes kann im Einvernehmen mit der zuständigen Kammer und der zuständigen Berufsvertretung der Arbeiter und Angestellten die Auflösung einer unter öffentliche Verwaltung gestellten Unternehmung angeordnet werden.

§ 10. Schadenersatzansprüche des Inhabers der Unternehmung oder eines an der Unternehmung Beteiligten gegen den öffentlichen Verwalter können nur mit Genehmigung der Stelle, welche die öffentliche Verwaltung verfügt hat, geltend gemacht werden. Diese Genehmigung ist zu erteilen, wenn das zuständige Staatsamt eine schuldhaftige Pflichtverletzung des Verwalters als gegeben

annimmt. Wenn die Genehmigung nicht erteilt ist, ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 11. Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf sonstige Vermögensschaften und Vermögensrechte sinngemäß Anwendung, die nicht Gegenstand einer Unternehmung sind.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Mit der Durchführung ist die Staatsregierung betraut.

			Renner	
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

10. Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945.

Die Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Den Gegenstand dieses Gesetzes bildet die Erfassung der Vermögensschaften und Vermögensrechte, die nach dem 13. März 1938, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen aus sogenannten rassischen, aus nationalen oder aus anderen Gründen den Eigentümern im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden sind.

§ 2. Zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen einer Wiedergutmachung dieser Vermögensentziehungen wird ein Amt mit dem Sitz in Wien errichtet. Die Organisation der Aufgabenkreise dieses Amtes wird durch ein eigenes Statut geregelt.

§ 3. Die Inhaber der im § 1 genannten Vermögensschaften und Vermögensrechte haben diese innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei dem nach § 2 zu errichtenden Amte in Wien anzumelden. Bis zur endgültigen Entscheidung über diese Vermögensschaften und Vermögensrechte sind die Inhaber, sofern nicht öffentliche Verwalter bestellt wurden, verpflichtet, diese Vermögensschaften und Vermögensrechte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes weiter zu verwalten. Jede Veränderung (Vermehrung oder Verminderung) der Vermögensschaften und Vermögensrechte, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsführung hinausgeht, ist dem Amte (§ 2) anzuzeigen.

§ 4. Alle Inhaber der nach § 3 anzumeldenden Vermögensschaften und Vermögensrechte sind vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes für jede schuldhaftige Minderung des Vermögens haftbar.

§ 5. Ist eine ordnungsmäßige Verwaltung durch den Inhaber einer der unter dieses Gesetz fallenden Vermögensschaften und Vermögensrechte nicht gewährleistet, so kann das zuständige Staatsamt einen öffentlichen Verwalter (Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen) bestellen.

§ 6. (1) Die vorsätzliche Unterlassung der Anmeldung oder Anzeige (§ 3) wird als Verbrechen mit Kerker in der Dauer von 1 bis 5 Jahren bestraft. Wenn es sich jedoch um Vermögensschaften und Vermögensrechte von beträchtlichem Umfange oder von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung handelt, ist die Strafe mit schwerem Kerker in der Dauer von 5 bis 10 Jahren zu bemessen.

(2) Wer fahrlässig die Anmeldung oder Anzeige (§ 3) unterläßt, wird wegen Übertretung mit Arrest von 1 bis 6 Monaten, bei Vorliegen der in Abs. (1) genannten erschwerenden Umstände mit strengem Arrest in der Dauer von 1 bis 6 Monaten bestraft.

(3) Neben einer Freiheitsstrafe nach Abs. (1) oder (2) kann eine Geldstrafe in unbegrenzter Höhe verhängt werden.

§ 7. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

			Renner	
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

11. Gesetz über die Repatriierung öffentlichen Vermögens (Repatriierungsgesetz) vom 10. Mai 1945.

Die Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Alles auf dem Gebiete der Republik Österreich befindliche Vermögen samt Zubehör und Zuwachs, das am 13. März 1938 im Eigentum des Bundesstaates Österreich, der österreichischen Gebietskörperschaften, der Körperschaften öffentlichen Rechtes sowie der Anstalten und Einrichtungen dieser Körperschaften gestanden und seither unter die Verfügung und Verwaltung des Deutschen Reiches oder einer seiner Gebietsteile gekommen ist, ist als österreichisches Gut sicherzustellen.

Das gleiche gilt für derartiges Vermögen, das inzwischen aus dem Eigentum des Deutschen Reiches oder eines seiner Gebietsteile in das Eigentum Dritter übergegangen ist.

Desgleichen ist sicherzustellen das Eigentum natürlicher oder juristischer Personen, die am 13. März 1938 ihren Wohnsitz (Sitz) im Gebiet des Bundesstaates Österreich gehabt haben, insoweit es in der Zwischenzeit in das Eigentum des

Deutschen Reiches oder eines seiner Gebietsteile oder in das Eigentum von Unternehmungen oder Körperschaften übergegangen ist, die unter dem maßgeblichen Einfluß des Deutschen Reiches oder eines seiner Gebietsteile stehen.

§ 2. Die Erfassung und Sicherstellung der im § 1 bezeichneten Vermögensschaften obliegt der Repatriierungskommission. Ihre Zusammensetzung und ihr Wirkungskreis werden durch Verordnung geregelt.

Die Repatriierungskommission hat die nach diesem Gesetz zu erfassenden Vermögensschaften zu verzeichnen. Soweit erforderlich, sind für solche Vermögensschaften öffentliche Verwalter (Gesetz über die Bestellung von öffentlichen Verwaltern und öffentlichen Aufsichtspersonen) durch die zuständigen Staatsämter zu bestellen.

§ 3. Jedermann, jede Behörde und jede Körperschaft öffentlichen Rechtes ist zur Auskunftserteilung an die Repatriierungskommission verpflichtet.

§ 4. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Staatsregierung betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab

12. Gesetz vom 8. Mai 1945 über die Anwendung der Vorschriften über die öffentlichen Abgaben.

Die Provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1. Bis zur Schaffung eines österreichischen Abgabenrechtes sind vorläufig die bisher auf dem

Gebiete der öffentlichen Abgaben in Geltung gestandenen Vorschriften des deutschen Reichsrechtes anzuwenden, soweit diese Vorschriften nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 2. Mit sofortiger Wirkung werden aufgehoben:

- § 1 und § 2, Abs. (3), des Steueranpassungsgesetzes vom 16. Oktober 1934, Deutsches R. G. Bl. I S. 925,
- die in den einzelnen Abgabenvorschriften enthaltenen Sonderbestimmungen über die steuerliche Behandlung der Juden, Polen und Zigeuner,
- die Vorschriften über die Erhebung der Sozialausgleichsabgabe.

§ 3. Die Vorauszahlungen auf die Umsatzsteuer sind vom Monat April 1945 angefangen und von allen Steuerpflichtigen spätestens am zehnten Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats zu entrichten.

Die von den Arbeitgebern einbehaltene Lohnsteuer ist vom Monat April 1945 angefangen spätestens am zehnten Tage nach Ablauf eines jeden Kalendermonats abzuführen.

§ 4. Das Staatsamt für Finanzen wird ermächtigt, mit Verordnung die in einzelnen Abgabenvorschriften enthaltenen Bestimmungen, die mit der Verfassung der demokratischen Republik Österreich in Widerspruch stehen, aufzuheben oder abzuändern.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatsamt für Finanzen betraut.

	Renner			
	Schärf	Figl	Koplenig	
Honner	Fischer	Gerö	Zimmermann	
Buchinger	Heinl	Korp	Böhm	Raab